

Reglement über die Arbeitszeit, Spesenvergütung und Förderung der Mitarbeitenden der Gemeinde Vaz/Obervaz (Personalreglement)

vom Gemeindevorstand am 26. Oktober 2006 gestützt auf Art. 42 l) der Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz erlassen, Teilrevision von Art. 12 Abs. 2 am 29. Oktober 2009, Teilrevision von Art. 4 und 7 am 26. Mai 2011.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand
und
Geltungs-
bereich

Dieses Reglement ordnet die Arbeitszeit (Art. 42 PV), die Entschädigung besonderer Arbeitsleistungen (Art. 27 PV), die Vergütung der Spesen (Art. 28 PV), die Vergütung für den Einsatz privater Motorfahrzeuge (Art. 46 PV) sowie die Personalförderung (Art. 47) der Mitarbeitenden der Gemeinde Vaz/Obervaz.

II. ARBEITSZEIT

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Betriebszeit

Die Betriebszeit dauert, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr.

Art. 3

Öffnungszeiten
und
telefonische
Erreichbarkeit

¹Die Abteilungsleiter regeln die Öffnungszeiten für regelmässigen unangemeldeten Publikumsverkehr nach den Kundenbedürfnissen. Nach Möglichkeit sind Kunden auch ausserhalb der Öffnungszeiten zu empfangen.

²Die Abteilungsleiter stellen die telefonische Erreichbarkeit mindestens von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr sicher. Davon abweichende Regelungen für arbeitsfreie Tage und verkürzte Arbeitstage sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Art. 4¹⁾

Soll-
Arbeitszeit

¹Im Alters- und Pflegeheim Parc, in der Casa Son Duno und im Sportzentrum beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden. In den übrigen Abteilungen wird die Soll-Arbeitszeit erreicht, indem pro Woche durchschnittlich 43 Stunden gearbeitet wird und dafür jährlich fünf freie Tage bezogen werden.

²Arbeitsfreie Tage sind

- a) für Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Parc, der Casa Son Duno sowie des Sportzentrums:
 - der Tag nach Auffahrt sowie
 - der Nachmittag des 24. Dezembers;
- b) für die übrigen Mitarbeitenden:
 - der 2. Januar,
 - der Tag nach Auffahrt,
 - der 24. und der 31. Dezember.

Fallen sie in die Ferien, werden sie nicht als Ferien angerechnet.

Der 2. Januar, der Vormittag des 24. Dezembers und der 31. Dezember werden an die fünf freien Tage angerechnet. Fallen diese Tage auf einen arbeitsfreien Tag, legt der Gemeindevorstand die Kompensation fest. Fallen sie in die Ferien, werden sie nicht als Ferien angerechnet. Die restlichen zweieinhalb Tage werden den Ferien dazugeschlagen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. Mai 2011

³Die Soll-Arbeitszeit beträgt demnach

- a) für Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Parc, der Casa Son Duno sowie des Sportzentrums:
 - pro Tag 4 x 8 Stunden 25 Minuten und 1 x 8 Stunden 20 Minuten;
 - pro Halbtage 4 Stunden 10 Minuten;
 - pro Woche 42 Stunden.
- b) für die übrigen Mitarbeitenden:
 - pro Tag 8 Stunden 36 Minuten;
 - pro Halbtage 4 Stunden 18 Minuten;
 - pro Woche 43 Stunden.

⁴Bei Aushilfen im Tag- und Stundenlohn erfolgt die Lohnabrechnung auf der Basis der effektiv geleisteten Arbeitszeit.

Art. 5

Anrechenbare
Arbeitszeit

¹Bei halb- und ganztägiger Absenz wird die Arbeitszeit gemäss Einsatzplan angerechnet, maximal im Umfang der Soll-Arbeitszeit.

²Der Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Arbeitszeit, maximal im Umfang der Soll-Arbeitszeit.

³Besuche von Behörden gelten als Arbeitszeit, wenn sie im Interesse der öffentlichen Hand liegen.

⁴Sind medizinische Behandlungen und Therapien während der Arbeitszeit erforderlich und vom Abteilungsleiter bewilligt, wird die effektive Absenz angerechnet, jedoch höchstens zwei Stunden pro Tag. Medizinisch bedingte, über längere Zeitdauer notwendige Behandlungen (z.B. Therapien) kann die Anstellungsinstanz mit separatem Beschluss als Arbeitszeit anrechnen.

Art. 6

Private
Absenzen

Private Absenzen werden in Ausnahmefällen durch den Vorgesetzten gestattet, wenn die Angelegenheit nicht ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

Art. 7¹⁾

Feiertage

Können die Feiertage aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Kompensation mit Freizeit. In die Ferien fallende Feiertage werden nicht als Ferien angerechnet.

Art. 8

Pausen

¹Die Arbeitspausen dauern je 15 Minuten vormittags und nachmittags oder bei Einsatz im Gelände 30 Minuten vormittags. Sie werden von den Abteilungsleitern festgelegt.

²Eine Mittagspause von drei Viertelstunden ist unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen obligatorisch.

Art. 9

Zeitmanagement des höheren Kaderpersonals

¹Das höhere Kaderpersonal ist für sein Zeitmanagement selbst verantwortlich. Dessen besondere Belastung und Verantwortung, mit eingeschlossen das Erbringen von Überstunden und Überzeit, gelten über das Salär als abgegolten.

²Als höheres Kaderpersonal gelten die Leiter des Elektrizitätswerks, des Sportzentrums, der Finanzverwaltung, des Alters- und Pflegeheims Parc, der Casa Son Duno sowie der Gemeindeschreiber, der Leiter Hochbau, der Gemeindeingenieur, der Werkmeister, der Förster und der Schulleiter.

1) Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. Mai 2011

2. Gleitzeitregelung

Art. 10

Geltungs-
bereich

¹Für die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung, der Bauverwaltung, der EW-Verwaltung und der Gemeindeverwaltung gilt die Gleitzeitregelung.

²Der Gemeindevorstand kann aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen einzelne Mitarbeiter von der Gleitzeitregelung ausnehmen oder sie auf Teile weiterer Verwaltungsabteilungen anwendbar erklären.

Art. 11

Block- und
Gleitzeiten

¹Die Blockzeiten dauern von 08.30 bis 11.00 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr. Während der Blockzeit haben sämtliche Mitarbeitenden anwesend zu sein.

²Die übrige Zeit während der Betriebszeit gilt als Gleitzeit. Während der Gleitzeiten können die Mitarbeitenden Arbeitsbeginn und Arbeitsende nach eigenen Bedürfnissen und in Rücksicht auf den Arbeitsanfall festsetzen.

³Die monatliche Soll-Arbeitszeit ist grundsätzlich einzuhalten.

Art. 12

Über-
stunden

¹Als Überstunden gelten vom Vorgesetzten angeordnete oder monatlich anerkannte Arbeitsstunden ausserhalb der ordentlichen Betriebszeit (Art. 2).

² ¹Überstunden müssen durch Freizeit gleicher Dauer innert sechs Monaten ausgeglichen werden. Ist die Kompensation mit Freizeit nicht möglich, wird die finanzielle Vergütung bei Vollzeitbeschäftigung wie folgt vorgenommen: Monatlicher Grundlohn ohne Zuschlag: 176.4

1) Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29. Oktober 2009

³Über die Überstundenleistung, die -kompensation und die -vergütung ist Kontrolle zu führen. Das Kontrollblatt ist durch den Abteilungsleiter zu visieren. Nicht visierte Einträge werden nicht anerkannt.

3. Fixe Arbeitszeit

Art. 13

Über-
stunden

¹Legt der Gemeindevorstand aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen eine fixe Arbeitszeit mit Arbeitsbeginn und Arbeitsende fest, gelten die vom Vorgesetzten angeordneten oder monatlich anerkannten Arbeitsstunden ausserhalb der fixen Arbeitszeit als Überstunden.

²Art. 12 gilt sinngemäss.

4. Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Parc und der Casa Son Duno

a) Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst

Art. 14

Gegenstand
und
Geltungs-
bereich

¹Für angeordneten Abend-, Nacht- und Sonntagsdienst einschliesslich Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen werden zeitliche und/oder finanzielle Zulagen ausgerichtet.

²Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitarbeitenden der Heime mit Ausnahme der Heimleitung und der Pflegedienstleitung.

Art. 15

Tages-
einteilung

¹Die Tagesarbeit dauert von 06.00 bis 20.00 Uhr, die Abendarbeit von 20.00 bis 23.00 Uhr, die Nachtarbeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

²Für die Berechnung der Nacht-, Feiertags-, und Sonntagszulagen sind die effektiv geleisteten Arbeitsstunden massgebend, nicht aber die Zeitgutschrift für Nachtdienst.

Art. 16

Zeitgutschrift
bei
Nachtdienst

Mitarbeitende, welche Nachtdienst leisten, haben unter dem Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung (Art. 17b Abs. 3 lit. a - c und Art. 29 ArG) Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 %.

Art. 17

Finanzielle
Zulagen

¹Die Vergütung für Abend-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsdienst beträgt CHF 5 je Stunde.

²Der Zulagenansatz ist nicht teuerungszulagenberechtigt.

Art. 18

Ausschluss
der Kumulation
bei Nachtdienst

Für Nachtdienst wird keine Feiertags- oder Sonntagszulage bezahlt.

Art. 19

Auszahlung
und
Zeit-
kompensation

¹Die Auszahlung der Abend-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsdienstzulagen erfolgt in der Regel im Folgemonat.

²Die Zeitgutschriften für geleisteten Nachtdienst sind mit bezahlter Freizeit von mindestens vier zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Jahres zu kompensieren.

b) Pikettdienst

Art. 20

Gegenstand
und
Geltungs-
bereich

¹Der Mitarbeitende hat sich neben der normalen Arbeitszeit für allfällige zusätzliche Arbeitseinsätze bereit zu halten (Pikettdienst). Es werden dafür zeitliche und/oder finanzielle Zulagen ausgerichtet.

²Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitarbeitenden der Heime mit Ausnahme der Heimleitung und der Pflegedienstleitung.

Art. 21

Arbeits-
bereitschaft;
Ruf-
bereitschaft

¹Der Pikettdienst, der im Betrieb geleistet wird (Arbeitsbereitschaft), entspricht erfüllter Arbeitszeit für die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit.

²Wird der Pikettdienst ausserhalb des Betriebs geleistet (Rufbereitschaft), ist die zur Verfügung gestellte Zeit so weit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Mitarbeitende tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit entspricht in diesem Fall erfüllter Arbeitszeit.

³Für infolge Pikettdienst geleistete Arbeitszeit besteht kein zusätzlicher Anspruch auf eine Pikettdienstzulage.

⁴Pikettdienst ist nach den Weisungen des Vorgesetzten zu leisten.

Art. 22

Finanzielle
Zulage
bei Ruf-
bereitschaft

Die Vergütung für Pikettdienst ausserhalb des Betriebs beträgt CHF 2 je Pikettdienst-Stunde.

Art. 23

Zeitgutschrift
bei
Rufbereitschaft

Mitarbeitende, welche für den Pikettdienst ausserhalb des Betriebs nicht finanziell entschädigt werden, haben Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 5 Minuten je geleistete Pikettdienst-Stunde.

Art. 24

Pikettdienst-
kontrolle

¹Der Mitarbeitende erfasst seinen geleisteten Pikettdienst sowie seine geleisteten Arbeitsstunden während der Pikettzeit (Datum, Zeitpunkt und Dauer der Pikettdienstleistung sowie Kompensation mit Freizeit oder Vergütung).

²Die Pikettdienstkontrolle ist dem Vorgesetzten wöchentlich zum Visum vorzulegen. Nicht visierte Einträge werden nicht anerkannt.

Art. 25

Auszahlung
und
Zeit-
kompensation

¹Die Auszahlung der Pikettdienstzulage erfolgt in der Regel im Folgemonat.

²Die Zeitgutschriften für geleisteten Pikettdienst sind mit bezahlter Freizeit innerhalb eines Jahres zu kompensieren.

5. Mitarbeitende der Bau- und EW-Werkgruppen, der Gemeindepolizei und von Gemeindebetrieben

a) Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst

Art. 26

Zeitgutschrift
für Bau-
und EW-
Werkgruppen

¹Für angeordneten Sonntagsdienst einschliesslich Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen haben die Mitarbeitenden der Bau- und EW-Werkgruppen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 50 %.

²Art. 12 gilt sinngemäss.

Art. 27

Pauschale
für
Gemeinde-
polizei

Abend-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsdienst wird den Mitarbeitenden der Gemeindepolizei mit einer jährlichen Pauschale von CHF 2'600 vergütet.

b) Pikettdienst

Art. 28

Gegenstand
und
Geltungs-
bereich

¹Die Mitarbeitenden der Bau- und EW-Werkgruppen, des Sportzentrums und der Gemeindepolizei haben sich neben der normalen Arbeitszeit ausserhalb des Betriebs bereitzuhalten (Rufbereitschaft) und die erforderlichen Kontrollgänge zu absolvieren.

²Pikettdienst ist nach den Weisungen des Vorgesetzten zu leisten.

Art. 29

Finanzielle
Zulage

¹Die Vergütung für Pikettdienst ausserhalb des Betriebs mitsamt Kontrollgängen beträgt CHF 150 je angefangene Pikettwoche.

²Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Art. 30

Arbeits-
einsätze

¹Wird der Mitarbeitende infolge Pikettdienst zur Arbeit herangezogen, wird die zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen und Vereinbarungen, ohne Zeitgutschrift angerechnet. Die Wegzeit zu und von der Arbeit entspricht in diesem Fall erfüllter Arbeitszeit.

²Art. 12 gilt sinngemäss.

Art. 31

Pikett-
Fahrzeuge

¹Pikett-Fahrzeuge dürfen nur für Dienstfahrten bzw. Kontrollfahrten benutzt werden.

²Auf Kontrollfahrten ist der Restaurantbesuch untersagt.

³Der Abteilungsleiter bestimmt den Einsatz der Pikett-Fahrzeuge in einer separaten Weisung.

III. SPESENVERGÜTUNG

Art. 32

Grundsätze

¹Grundsätzlich werden nur Spesen vergütet, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben tatsächlich als Mehrkosten anfallen.

²Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, wenn es möglich, zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar ist.

³Die Ausgaben sind mittels Beleg nachzuweisen.

Art. 33Verpflegung
und
Logis

¹Die Vergütung für eine Hauptmalzeit beträgt maximal CHF 25 und wird ausgerichtet

- a) für das Mittagessen, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr und die Rückkehr nach 13.00 Uhr notwendig ist;
- b) für das Nachtessen, wenn die Abreise vor 17.30 Uhr und die Rückkehr nach 20.00 Uhr notwendig ist.

²Für das Morgenessen werden CHF 10 vergütet, wenn der Arbeitsbeginn bzw. die Abreise vor 06.30 Uhr und die Rückkehr nach 10.00 Uhr notwendig ist.

³Zwischenverpflegungen werden nicht vergütet.

⁴Die Vergütung für eine Übernachtung mit Frühstück beträgt maximal CHF 85 pro Person.

Art. 34

Fahrspesen
öffentlicher
Verkehrsmittel

¹Fahrspesen öffentlicher Verkehrsmittel werden zum Tarif der 2. Klasse, dem höheren Kaderpersonal und den sie begleitenden Mitarbeitern zum Tarif der 1. Klasse vergütet.

²Abonnemente und Halbtax-Abonnemente sind zu lösen, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen.

Art. 35

Benützung
privater
Motor-
fahrzeuge

¹Der Mitarbeitende kann verpflichtet werden, seine privaten Motorfahrzeuge gegen Entschädigung für Dienstfahrten einzusetzen. Der Anspruch auf Vergütung setzt eine ausdrückliche, vorgängige Anordnung durch den Abteilungsleiter voraus.

²Die Kilometervergütung für Dienstfahrten mit dem Auto beträgt 70 Rappen, für solche mit dem Motorrad oder Kleinmotorrad 30 Rappen. Die Parkgebühren sind in dieser Entschädigung enthalten und werden nicht separat vergütet.

Art. 36

Benützung
privater
Mobiltelefone

Die Vergütung für die Benützung privater Mobiltelefone setzt eine ausdrückliche, vorgängig abgeschlossene Vereinbarung mit der Anstellungsbehörde voraus.

Art. 37

Schutzschuhe

Mitarbeitende der EW-Werkgruppe und der Forstmitarbeiter der Werkgruppe erhalten für die Anschaffung von Schutzschuhen nach Vorlage des Belegs pro Jahr eine Vergütung von CHF 150, maximal in der Höhe des Betrags der Anschaffungskosten.

Art. 38

Gemeindefahr-
zeuge

¹Für den Transport vom Wohnort (Dorffraktion) zum Werkhof und zurück stellt die Gemeinde die erforderlichen Fahrzeuge zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der verschiedenen Abteilungen sind zur Koordination der Fahrgelegenheit verpflichtet.

²Schäden und Defekte sind dem Abteilungsleiter zuhanden der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden.

IV. PERSONALFÖRDERUNG**Art. 39**

Grundsatz

¹Aus- und Weiterbildungen, für die ein Mitarbeitender Arbeitszeit beansprucht oder die ihn in seiner Leistungsfähigkeit einschränken, erfordern die Zustimmung der Anstellungsbehörde.

²Anstellungsbehörde und Mitarbeitender können die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu jedem Zeitpunkt frei vereinbaren.

Art. 40

Beitrag an
freiwillige
Aus- und
Weiterbildung

¹Die Gemeinde trägt die Kosten der von ihr veranlassten Personalförderungs- und -entwicklungsmassnahmen.

²Die Kosten für Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen übernimmt die Gemeinde, wenn die Teilnahme der Mitarbeitenden im Interesse der Gemeinde liegt.

³Folgende Interessengrade werden unterschieden:

- a) Interessengrad 1: Aus- und Weiterbildung im überwiegen- den Interesse der Gemeinde;
- b) Interessengrad 2: Aus- oder Weiterbildung im beidseitigen Interesse von Gemeinde und Mitarbeitenden;
- c) Interessengrad 3: Aus- und Weiterbildung vorwiegend oder ausschliesslich im privaten Interesse der Mitarbeitenden.

⁴Die Übernahme der Kosten wird in der Regel nach folgendem Schema berechnet:

| Interessengrad | 1 | 2 | 3 |
|----------------------|---------------|---------------|--------------------|
| <u>Kosten</u> | <u>bis zu</u> | <u>bis zu</u> | |
| Kurskosten u. Spesen | 100 % | 50 % | --- |
| Lohnkosten | 100 % | 100 % | unbezahlter Urlaub |

⁵Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Anstel- lungsinstanz.

Art. 41

Kosten-
erstattung
bei freiwilliger
Aus- und
Weiterbildung

¹Übersteigen die Aufwendungen der Gemeinde (Kurskostenanteil, Spesenanteil, Lohn, besondere Sozialzulagen, 13. Monatslohn und Beiträge an soziale Einrichtungen) CHF 8'000, hat der Mitarbei- tende den Kurskostenanteil, den Spesenanteil und die Hälfte der übrigen Kosten in der Regel zu erstatten, und zwar bei einer Been- digung des Anstellungsverhältnisses nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung:

- a) im 1. Jahr zu 75 %;
- b) im 2. Jahr zu 50 %.

²Bricht ein Mitarbeitender ohne triftigen Grund eine Aus- oder Weiterbildung ab oder tritt er sie nicht an, ist er verpflichtet, der Gemeinde die daraus entstandenen Kosten vollumfänglich zu erstatten.

Art. 42

Fachliteratur

Die Abteilungsleiter entscheiden über die Anschaffung und die Abonnemente der benötigten Fachliteratur (Bücher, Fachzeitschriften, Tageszeitungen). Jede Abteilung führt eine Liste, welche Auskunft über Titel, Inhalt und Preis der vorhandenen Fachliteratur gibt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Personalverordnung in Kraft und ersetzt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 21. Dezember 2000, totalrevidiert am 10. Januar 2002.